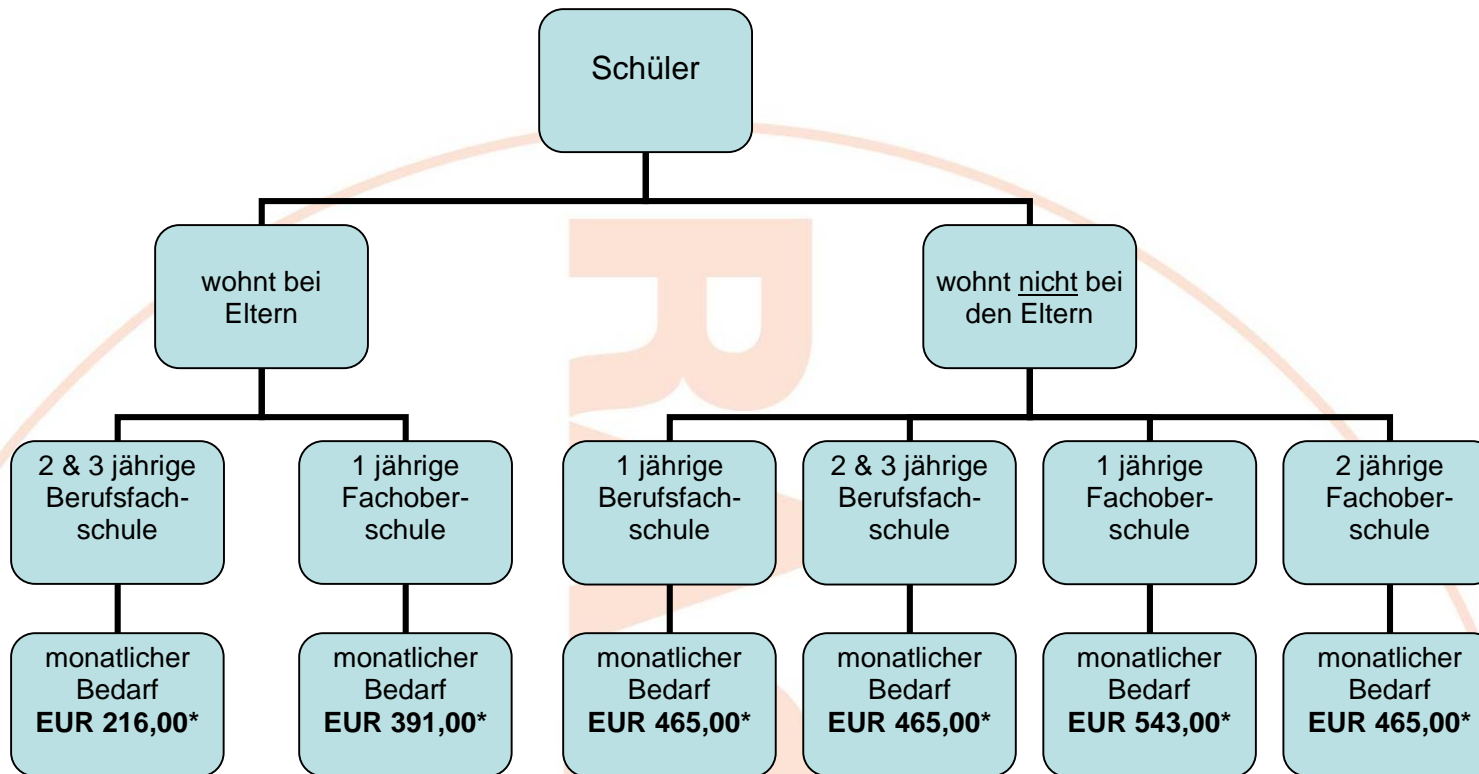


## Bedarfssatz gemäß BAföG für SchülerBAföG



• Fachoberschule  
 • Berufsfachschule  
 • Wirtschaftsschule  
 • Handelsschule

**Rackow-Schulen**  
 Staatlich anerkannte Ersatzschulen

Bedarfssatz nach §12 Bedarf für Schüler gem. 23. BAföGÄndG vom 24.10.2010. Ausschließlich das BAföG – Amt genehmigt die Förderung und legt den Bedarfssatz fest. Der Bedarfsatz wird als Zuschuss geleistet und muss daher **nicht** zurückgezahlt werden.

Bei der 1jährigen Berufsfachschule und der 2jährigen Fachoberschule ist nur eine Förderung möglich, wenn §2 (1) a gem. 23. BAföGÄndG vom 24.10.2010 greift. §2 (1) a: Wenn der Schüler nicht bei seinen Eltern wohnt und

1. von der Wohnung der Eltern keine andere vergleich- und erreichbare Ausbildungsstätte gibt (Hin- und Rückfahrt zusammen max. 2 Std.)
2. einen eigenen Haushalt führt und verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,
3. einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.)

\*Alle Angaben ohne Gewähr, die Entscheidung liegt beim Amt für Ausbildungsförderung.

